



die abiturprüfung
in der profiloberstufe

4

**Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern**

das Abitur, die allgemeine Hochschulreife, ermöglicht in der Bundesrepublik Deutschland den Zugang zu jedem Studium an einer Hochschule. Alle Bundesländer erkennen diese Abschlüsse gegenseitig an und haben zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Abiturergebnisse Vereinbarungen getroffen, die den Abiturprüfungen der Länder zugrunde liegen.

Im Schuljahr 2010/11 wird das Abitur erstmals im Rahmen der neuen Profileroberstufe abgenommen mit zentralen Aufgaben in den Kernfächern. Die Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAPVO) greift die Erfahrungen, die seit Einführung der Profileroberstufe an den Schulen gesammelt worden sind, auf und verbessert die Arbeitsbedingungen für Schüler und Lehrkräfte deutlich.

Die neuen Regeln wurden in enger Zusammenarbeit mit Oberstufenleiterinnen und -leitern erarbeitet. Ich danke den beteiligten Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihr Engagement.

Diese Broschüre beschreibt das Verfahren an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe in Schleswig-Holstein. Sie informiert über die Wahl der Prüfungsfächer und die Formen der einzelnen Prüfungsteile sowie die Bedingungen zum erfolgreichen Bestehen der Abiturprüfung.

Dr. Ekkehard Klug
Minister für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

Die hier dargestellten Regeln gelten für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die Oberstufe eintreten. Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 befinden, gelten die Regeln der OAPVO in der Fassung vom 10. Dezember 2009 (siehe Seite 13). Auf individuellen Antrag hin gelten auch für diese Schülerinnen und Schüler die neuen Regelungen.



Die Abiturdurchschnittsnote beruht auf einer Punktzahl, die sich aus zwei Blöcken zusammensetzt.

BLOCK I: QUALIFIKATIONSPHASE

36 HALBJAHRESERGEBNISSE AUS DEN VIER HALBJAHREN DER QUALIFIKATIONSPHASE

600 PUNKTE ERREICHBAR
MINDESTENS 200 PUNKTE MÜSSEN ERREICHT WERDEN

BLOCK II: ABITURPPRÜFUNG

ERGEBNISSE DER VIER ODER FÜNF PRÜFUNGEN

300 PUNKTE ERREICHBAR,
MINDESTENS 100 PUNKTE MÜSSEN ERREICHT WERDEN

Die Gesamtpunktzahl wird mit einer Rechenformel ermittelt. Dabei werden die Mindestpunktzahlen (200 Punkte in Block I und 100 in Block II) bei durchgängig fünf Punkten in den Einzelergebnissen erreicht. Bei durchgängig 15 Punkten in den Einzelergebnissen werden die Maximalpunktzahlen (600 Punkte in Block I, 300 Punkte in Block II) erreicht. Eine Gesamtpunktzahl von 300 bedeutet einen Abiturdurchschnitt von 4,0; ab 823 Punkten wird die Abiturdurchschnittsnote 1,0 vergeben.

Aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase gehen insgesamt 36 Halbjahresergebnisse in Block I ein. Dabei sind zunächst die einbringpflichtigen Ergebnisse nach § 20 Absatz 3 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemein-

schaftsschulen (OAPVO) zu berücksichtigen; anschließend können weitere Ergebnisse ausgewählt werden.

Unter den 36 Ergebnissen dürfen höchstens sieben Ergebnisse mit weniger als fünf Punkten sein; keines der Ergebnisse darf null Punkte haben.

FÄCHER	EINZUBRINGENDE ERGEBNISSE
1. Abiturprüfungsfächer	je 4
2. Kernfach, das nicht Prüfungsfach ist	4
3. Profil ergänzende Fächer	4
4. Naturwissenschaften (ohne Informatik)	4
5. Kunst/Musik/Darstellendes Spiel	1
6. neu begonnene zweite Fremdsprache	2 (3. und 4 Halbjahr)
7. Geschichte	2
8. Geografie/Wirtschaft-Politik	2
9. Religion/Philosophie	2

Für die Einbringpflicht gelten dabei folgende Regeln:

- Es ist möglich, mit einem einzelnen Ergebnis mehrere der in der Tabelle aufgeführten Bedingungen zu erfüllen. Ist zum Beispiel Physik Abiturprüfungsfach, so ist mit der Einbringung der vier Ergebnisse dieses Faches sowohl Bedingung 1 als auch Bedingung 4 abgegolten.
- Dort, wo Ergebnisse aus mehreren Fächern ausgewählt werden können (Bedingung 3, 4,

8), dürfen Ergebnisse dieser Fächer gemischt werden, also kann zum Beispiel ein Ergebnis Geographie und ein Ergebnis Wirtschaft-Politik eingebracht werden.

- Wenn pro Fach weniger als vier Ergebnisse einzubringen sind, werden die jeweils besten Ergebnisse eingebracht; Ausnahme ist eine in der Oberstufe neu begonnene zweite Fremdsprache: Hier müssen die Ergebnisse des dritten und vierten Halbjahres eingebracht werden.

PRÜFUNG	FÄCHER	PRÜFUNGSFORM
1 und 2	zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Mathematik, als Kernfach unterrichtete Fremdsprache)	schriftlich, zentrale Aufgabenstellung
3	Profil gebendes Fach	schriftlich, Aufgabenstellung durch die Schule
4	Fach auf grundlegendem Niveau	mündlich oder Präsentation
5 (freiwillig)	Fach auf grundlegendem Niveau	mündlich oder besondere Lernleistung

Schülerinnen und Schüler können zu Beginn des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase wählen, ob sie die Abiturprüfung in vier oder fünf Fächern ablegen wollen. Bei dieser Entscheidung müssen folgende Bedingungen des § 8 OAPVO beachtet werden:

- Es werden drei schriftliche Prüfungen auf erhöhtem Niveau abgelegt. Das erste und zweite schriftliche Prüfungsfach wählen die Schülerinnen und Schüler aus den drei Kernfächern (Deutsch, Mathematik und die im jeweiligen Profil als Kernfach unterrichtete Fremdsprache). Das dritte schriftliche Prüfungsfach ist das jeweilige Profil gebende Fach.
- Die vierte Prüfung ist eine mündliche Prüfung oder eine Präsentationsprüfung. Das Fach kann frei aus den durchgängig in der Oberstufe unterrichteten Fächern auf grundlegendem Niveau gewählt werden. Sport kann auf grundlegendem Niveau nur viertes Prüfungsfach sein und zwar in Form einer „besonderen Fachprüfung“, die neben einem mündlichen Prüfungsteil auch einen sportpraktischen Teil

enthält. Voraussetzung für die Wahl des Faches Sport als viertes Prüfungsfach ist die Teilnahme am Unterricht in Sporttheorie.

- Schülerinnen und Schüler können freiwillig eine fünfte Prüfung in einem auf grundlegendem Niveau unterrichteten Fach in Form einer mündlichen Prüfung oder einer „besonderen Lernleistung“ (siehe unten) ablegen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, individuelle Stärken und Interessen einzubringen oder mit einem Fach auf grundlegendem Niveau zur Abdeckung der Aufgabenfelder beizutragen und damit den individuellen Spielraum bei der Auswahl der Prüfungsfächer zu erhöhen.
- Unabhängig von der Zahl der Prüfungen muss aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Fach als Prüfungsfach gewählt werden.
- Wenn vier Prüfungen abgelegt werden, müssen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht werden. Bei fünf Prüfungen müssen mindestens drei Prüfungen mit jeweils mindestens fünf Punkten absolviert werden.

SPRACHLICH-LITERARISCH KÜNSTLERISCHES AUFGABENFELD

DEUTSCH
FREMSPRACHEN
KUNST
MUSIK
DARSTELLENDEN SPIEL

GESELLSCHAFTSWISSEN- SCHAFTLICHES AUFGABENFELD

GESCHICHTE
GEOGRAPHIE
WIRTSCHAFT/POLITIK
RELIGION
PHILOSOPHIE

NATURWISSEN- SCHAFTLICHES AUFGABENFELD

MATHEMATIK
BIOLOGIE
CHEMIE
PHYSIK
INFORMATIK

KEINEM AUFGABENGEBIET ZUGEORDNET: SPORT

Schriftliche Prüfungen

Die Schülerinnen und Schüler werden in drei Fächern schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau geprüft. In den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und die im jeweiligen Profil als Kernfach unterrichtete Fremdsprache) werden die Prüfungsaufgaben landesweit zentral gestellt. In den dezentralen Prüfungen der Profil gebenden Fächer stellen die unterrichtenden Lehrkräfte die Prüfungsaufgaben. Ob Schülerinnen und Schüler zwischen mehreren Aufgaben auswählen können oder alle gestellten Aufgaben bearbeiten müssen, richtet sich nach den Fachanforderungen der jeweiligen Prüfungsfächer.

Im Fach Sport tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine „besondere Fachprüfung“, die einen praktischen und einen schriftlichen Teil enthält. In Kunst und Musik kann eine Fachprüfung stattfinden, die neben dem schriftlichen auch einen praktischen Teil enthält.

Alle schriftlichen Prüfungen dauern fünf Zeitstunden, gegebenenfalls zuzüglich einer Auswahlzeit; in den Naturwissenschaften kann Zeit für die Vorführung von Experimenten hinzukommen. Das Zählen der Wörter findet im Anschluss an die Arbeitszeit statt. Zwei Lehrkräfte bewerten die Arbeiten unabhängig voneinander und anhand eines einheitlichen Erwartungshorizonts, der auf den vom Bildungsministerium veröffentlichten Fachanforderungen basiert. Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthografische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln der äußeren Form werden von der Fachnote bis zu zwei Punkte abgezogen.

Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen wird im dritten Halbjahr der Qualifikationsphase in allen auf erhöhtem Niveau unterrichteten Fächern eine Klassenarbeit geschrieben, die in Art und Umfang der schriftlichen Prüfung entspricht.

Mündliche Prüfungen können stattfinden als reguläre vierte Prüfung, als freiwillige fünfte Prüfung oder als zusätzliche mündliche Prüfung in schriftlichen Prüfungsfächern.

Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung, die in der Regel 20 Minuten dauert. Im Fach Sport als viertem Prüfungsfach kommt ein fachpraktischer Teil hinzu, der zeitlich vorgezogen werden kann. Jede mündliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben, die von der Fachlehrkraft des vierten Halbjahres gestellt werden. Die Themen für die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Unterrichtsthemen eines Schulhalbjahres beschränken. Die Aufgaben werden den Prüflingen zur Vorbereitung schriftlich vorgelegt. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten und kann bei experimentellen oder gestalterischen Aufgaben auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Prüfung behandeln die Prüflinge die gestellten

Aufgaben in selbst gewählter Reihenfolge zunächst in freiem Vortrag. Sie dürfen dabei während der Vorbereitungszeit angefertigte Aufzeichnungen verwenden. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an.

Prüflinge mit zwei mündlichen Prüfungen oder mit einer mündlichen und einer Präsentationsprüfung absolvieren diese in der Regel an einem Tag. Bei mehr als zwei Prüfungen können die Prüflinge entscheiden, diese auf zwei Tage zu verteilen.

In den schriftlich geprüften Fächern finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag der Prüflinge statt. Die Entscheidung ist verbindlich. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, fließt die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung im Verhältnis zwei zu eins in die Prüfungsnote ein.

Präsentationsprüfung

Die vierte Prüfung kann statt der mündlichen Prüfung auch eine Präsentationsprüfung sein. Die Präsentationsprüfung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern die selbstständige Bearbeitung eines Themas oder einer Problemstellung. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei fachliches Wissen, Kompetenz zur gezielten Recherche und Bearbeitung von Inhalten sowie zur Präsentation von Ergebnissen nachweisen. Eine Präsentationsprüfung besteht aus einem gegebenenfalls medienunterstützten Vortrag (maximal zehn Minuten) mit anschließendem Prüfungsgespräch (mindestens 20 Minuten). Das Thema der Präsentation stellt die Fachlehrkraft des vierten Schulhalbjahres. Diese berücksichtigt dabei gegebenenfalls vom Prüfling

benannte Themenbereiche. Das Thema kann fachübergreifend bearbeitet werden. Die Bearbeitung kann auch naturwissenschaftliche Experimente oder Elemente musikalischer oder künstlerischer Darbietungen beinhalten. Die Schülerinnen und Schüler haben vier Wochen Zeit für die Vorbereitung der Präsentation. Dann müssen sie eine schriftliche Dokumentation abgeben, die den geplanten Ablauf der Präsentation und ein Verzeichnis der genutzten Informationsquellen enthält. Die Dokumentation ist nicht Grundlage der Beurteilung. Täuschungen in der Dokumentation haben jedoch dieselben Konsequenzen wie Täuschungen in anderen Prüfungsteilen.

Die Präsentationsprüfung als vierte Prüfung findet im selben Zeitraum wie die mündlichen Abiturprüfungen statt.

Kriterien für die Bewertung der Präsentation können zum Beispiel sein:

- Qualität und Umfang der vermittelten fachlichen Informationen, auch Vollständigkeit, exemplarisches Vorgehen, Aktualität
- Strukturierung der Präsentation (zum Beispiel Problembeschreibung – gegliederte Darstellung – Lösungen – Bewertungen – zusammenfassender Schluss)

- sachgerechter angemessener Einsatz der Medien, Qualität der audio-visuellen Unterstützung
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Kreativität und Eigenständigkeit im Umgang mit der Aufgabenstellung
- kommunikative (einschließlich rhetorischer) Fähigkeiten
- Reflexion über die vorgetragenen Lösungen und Argumente sowie die gewählte Präsentationsmethode.

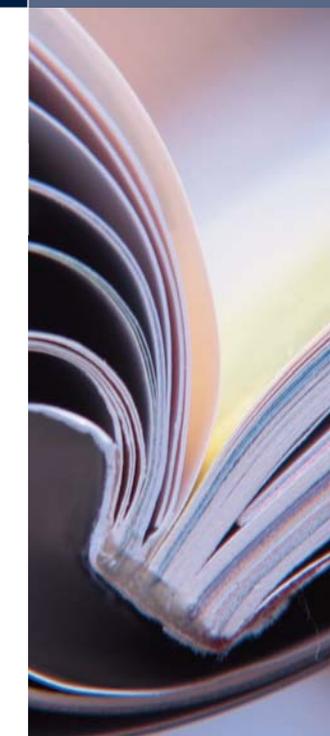
Besondere Lernleistung

Nach § 18 OAPVO können besonders interessierte und qualifizierte Schülerinnen und Schüler, die ihre Kenntnisse in fachlicher und methodischer Hinsicht erweitern wollen, eine „besondere Lernleistung“ erbringen. Diese wird im zeitlichen Rahmen von höchstens einem (Kalender-) Jahr innerhalb der Qualifikationsphase erarbeitet. Sie verlangt ein hohes Maß an Eigenständigkeit in der Gestaltung des Lern- und Arbeitsprozesses und schult damit in besonderer Weise Fähigkeiten, die im Studium und in der beruflichen Ausbildung gefordert sind. „Besondere Lernleistungen“ können sein: eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums, ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Die Themenstellung braucht sich nicht aus der Thematik des Unterrichts eines Schulhalbjahres

abzuleiten, muss aber einem schulischen Referenzfach oder mehreren schulischen Referenzfächern zuzuordnen sein, um die Bewertbarkeit als schulische Leistung zu gewährleisten. Erwächst das Thema der „besonderen Lernleistung“ aus dem Unterricht, kann die Fachlehrkraft Hinweise auf mögliche Ausweitungen des Unterrichtsthemas geben. Im Prinzip soll die zu bearbeitende Fragestellung aber von der Schülerin oder dem Schüler eigenständig formuliert werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig, die individuelle „besondere Lernleistung“ kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen und Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen. Bei Schülerwettbewerben ergibt sich die Themenfindung in der Regel aus der Ausschreibung.

Die Schule entscheidet über die Annahme eines Vorhabens als „besondere Lernleistung“. Darüber hinaus ist die Betreuung durch die Schule



eher durch Gesprächsangebote und Beratung als durch Vorgabe und Arbeitsauftrag gekennzeichnet. Die Schülerin oder der Schüler stimmt die Themenstellung und Erarbeitung der „besonderen Lernleistung“ mit der betreuenden Lehrkraft ab. Eine Beratung durch außerschulische Institutionen – Hochschulen, Forschungsinstitute oder Unternehmen – ist ausdrücklich erwünscht, die betreuende Lehrkraft ist aber darüber ebenso zu informieren wie über den Fortgang der Arbeit.

Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren; die schriftliche Dokumentation muss auch bei produktbezogenen Arbeiten (etwa im bildnerischen oder musischen Bereich) einen Reflexionsteil enthalten. Der Umfang der Dokumentation soll etwa 20 bis 30 Seiten in Standardschrift umfassen. Dabei ist der Anhang (Dokumentation, Materialien, Quellenangaben, Literaturverzeichnis et cetera) nicht in der Seitenzahlangebe enthalten.

Die Abgabetermine werden nach den Vorgaben der OAPVO von den Schulen festgelegt. Dabei können auch die Termine von Schülerwettbewerben berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der „besonderen Lernleistung“ stellt die Schülerin oder der Schüler in einem 30-minütigen Kolloquium vor einem Bewertungsausschuss dar. Es findet in der Regel zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der schriftlichen Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung. Im Kolloquium präsentiert die Schülerin oder der Schüler die Arbeit und die ihr zugrunde liegenden Reflexionsprozesse, damit sowohl das Maß an eigenständiger Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Fertigkeiten als auch deren eigenständige Anwendung erkennbar und bewertbar werden.

Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium.

Bewertungsgrundlage für die schriftliche Dokumentation ist der Nachweis, dass wissenschaftliche Methoden beherrscht werden. Dazu gehören:

- Qualität und Umfang der Recherchen und der Argumente
- Konzentration auf das Wesentliche
- Präzision und logische Nachvollziehbarkeit der Darstellung
- Benennen der Gültigkeitsbedingungen der Ergebnisse
- Reflexion der Methoden und Lösungen – insbesondere bei mehreren möglichen Varianten
- Originalität, Kreativität, Selbstständigkeit und Problemorientierung
- exakte Dokumentation des Arbeitsprozesses
- Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.

Bewertungsgrundlage des Kolloquiums:

- Umfang des Wissens und Könnens
- Argumentationssicherheit
- Konzentration, Logik, Verständlichkeit der Ausführungen
- Reaktionsfähigkeit, Engagement, sprachliche Ausdrucksfähigkeit
- Sicherheit und Anschaulichkeit der Präsentation.

Beiträge zu Schülerwettbewerben, die den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. September 2009) entsprechen, können zur Erbringung einer „besonderen Lernleistung“ verwendet werden. Grundsätzlich gilt auch für die Schülerwettbewerbsleistung, dass der Zeitrahmen für die Teilnahme ein Jahr innerhalb der Qualifikationsphase umfasst. Eine im Einzelnen unterschiedliche Zeit- und Umfangsvorgabe kann sich aus den Ausschreibungserfordernissen des Wettbewerbsträgers und aus dem festgelegten Wettbe-

werbsniveau (zum Beispiel Ausschreibungsrunde oder Preisstufe) ergeben. Für die „besondere Lernleistung“ als Wettbewerbsleistung richten sich die Formvorschriften und der Aufbau nach den Ausschreibungsvorgaben und -erfordernissen für den jeweiligen Wettbewerb. Wettbewerbsbeiträge sind so zu ergänzen, dass sie – einschließlich der Ergänzungen – in Umfang und Niveau den Anforderungen einer „besonderen Lernleistung“ entsprechen. Eine „besondere Lernleistung“ kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 20 Absatz 4 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 6 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Entscheidung, die „besondere Lernleistung“ als fünfte Prüfung in Block II

einzubringen, fällt der Prüfling mit der Wahl der Prüfungsfächer am Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase (§ 8 Absatz 2 OAPVO). Diese Entscheidung ist verbindlich, auch für den Fall, dass die „besondere Lernleistung“ mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet wird.

Die Entscheidung, eine nicht in Block II eingebrachte „besondere Lernleistung“ in Block I einzubringen, kann am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfolgen (§ 20 Absatz 5 OAPVO).

Voraussetzung für die Einbringung der „besonderen Lernleistung“ ins Abitur ist, dass sie noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule, etwa in Seminaren, angerechnet wurde.

Besondere Vorkommnisse

Erkrankung

Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben, geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen.

Täuschung

Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.





Die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe beträgt höchstens vier Jahre, unbeschadet der Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung einmal zu wiederholen. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der abiturrelevanten Termine:

SCHULHALBJAHRE	SCHRITTE ZUM ABITUR
Einführungsphase	Versetzung in die Qualifikationsphase
1. Halbjahr der Qualifikationsphase	-
2. Halbjahr der Qualifikationsphase	<ul style="list-style-type: none"> Aufstieg, sofern die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllt werden können
3. Halbjahr der Qualifikationsphase	<ul style="list-style-type: none"> Beginn: Wahl der Prüfungsfächer und der Form der vierten und gegebenenfalls fünften Prüfung Ende: Meldung zur Abiturprüfung; Zulassung, wenn Abiturbedingungen noch erfüllt werden können; bei Nichtzulassung Rücktritt oder Entlassung
4. Halbjahr der Qualifikationsphase	<ul style="list-style-type: none"> schriftliche Abiturprüfung Ende der Unterrichtszeit: Zulassung zur weiteren Abiturprüfung, wenn Abiturbedingungen noch erfüllt werden können weitere Abiturprüfung (vierte und gegebenenfalls fünfte Prüfung) Entlassung; bei Nichtbestehen gegebenenfalls Rücktritt

Diese Broschüre beschreibt die Abiturprüfung gemäß der OAPVO in der geänderten Fassung vom 14. Juni 2010.

Diese Regeln gelten:

- für Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2010/11 in die Oberstufe eintreten
- auf Antrag für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2010/11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 befinden. Für diese gelten anderenfalls die Regeln der OAPVO in der Fassung vom 10. Dezember 2009. Die folgende Tabelle listet die Unterschiede stichwortartig auf:

BLOCK 1	OAPVO 10. DEZEMBER 2009	OAPVO 14. JUNI 2010
<ul style="list-style-type: none"> Einbringpflichten Naturwissenschaften Kunst/Musik/DS Fremdsprache, die nicht Kernfach ist 	<ul style="list-style-type: none"> 5 (maximal 1x Informatik) 2 2 	<ul style="list-style-type: none"> 4 (ohne Informatik) 1 2 (nur neu begonnene zweite Fremdsprache)
<ul style="list-style-type: none"> Anzahl Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> 40 	<ul style="list-style-type: none"> 36
<ul style="list-style-type: none"> höchstens zulässige Ergebnisse unter 5 P. 	<ul style="list-style-type: none"> 8, davon nicht mehr als 4 aus einem Aufgabenfeld 	<ul style="list-style-type: none"> 7
BLOCK 2		
<ul style="list-style-type: none"> Prüfungsfächer 	<ul style="list-style-type: none"> 5 	<ul style="list-style-type: none"> 4 oder 5 nach Wahl
<ul style="list-style-type: none"> Form der 4. Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> mündlich (Sport: besondere Fachprüfung) 	<ul style="list-style-type: none"> mündlich oder Präsentation (Sport: besondere Fachprüfung)
<ul style="list-style-type: none"> Form der 5. Prüfung 	<ul style="list-style-type: none"> schriftlich oder Präsentation oder besondere Lernleistung 	<ul style="list-style-type: none"> mündlich oder besondere Lernleistung
<ul style="list-style-type: none"> besondere Lernleistung 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu einem Prüfungsfach notwendig 	<ul style="list-style-type: none"> Zuordnung zu einem oder mehreren Referenzfächern

- <http://za.schleswig-holstein.de/>
(Termine, Korridorthemen, Fachanforderungen)
- <http://www.bildung.schleswig-holstein.de>
> Schulrecht > Stichwort: Oberstufe/Abitur (Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung/OAPVO)
- <http://www.kmk.org>
> Dokumentation, Veröffentlichungen > Bildung/Schule > Allgemeine Bildung
(Vereinbarungen der KMK und der einheitlichen Prüfungsanforderungen)

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein,
Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel,
Redaktion: Referat für Öffentlichkeitsarbeit,
Kontakt: pressestelle@mbk.landsh.de;
Grafik: freistil* mediendesign;
Druck: Druckhaus Leupelt, Handewitt;
Kiel, September 2010

Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

